



VAG · 90338 Nürnberg

Stadt Nürnberg
Amt für Existenzsicherung und
soziale Integration
Sozialamt
Dietzstr. 4
90443 Nürnberg

VAG Verkehrs-Aktiengesellschaft
Südliche Fürther Straße 5
90429 Nürnberg
Postanschrift: VAG · 90338 Nürnberg
Telefon: 0911 283 0
Telefax: 0911 283 4800

Hermann Klodner
Leiter Marketing
Telefon: 0911 283-4650
Telefax: 0911 283-4695
hermann.klodner@vag.de

Nürnberg, 19. September 2012

Sozialticket

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Thema Sozialticket und die dazu durchgeführte Studie wurden in der Sitzung des Sozialausschusses am 12.07.2012 ausführlich erörtert. Im Rahmen der Diskussion ergaben sich auch an uns noch konkrete Fragen, die wir heute beantworten möchten. Vorab möchten wir uns allerdings grundsätzlich zur praktischen Umsetzung des Auftrages äußern.

Wesentlicher Punkt des Antrages war, eine kostenneutrale Lösung zu finden. Deshalb haben wir es in Abstimmung mit Ihnen für sinnvoll erachtet, eine realistische Studie durchzuführen. In der Voruntersuchung haben wir dabei erkannt, dass weder für die Träger des ÖPNV noch für die Sozialträger weitere Vergünstigungen durch Mindereinnahmen finanzierbar sind. Hinzu kamen noch die Aspekte Auswirkungen auf die Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG, Genehmigungsfähigkeit sowie Auswirkungen auf Regelungen aus der Vorverbundzeit. Deshalb wurde das Untersuchungsdesign auf Basis des Besitzstandes aufgebaut um realistische Szenarien gestalten zu können. Dies führte dazu, dass wir aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen und der bestehenden Kostensituation nicht die im Auftrag formulierte Variante untersucht haben. Nachdem im Rahmen der Befragung sehr häufig der Wunsch nach einer Mitnahmeoption geäußert wurde, haben wir hier kundenorientiert reagiert und eine entsprechende Variante berechnen lassen. Dies hielten wir im Interesse der Betroffenen und auch der Entscheidungsträger für sinnvoll.

Aufgrund dieser Situation und der konkreten Forderung, haben wir nun noch die Varianten „Single mit Ausschlusszeit für 23,00 €“ und „Single ohne Ausschlusszeit für 30,80 €“ berechnen lassen. Das Ergebnis ist als Anlage beigefügt. Die Kernaussage deckt sich mit den bisherigen Erkenntnissen. Die Maßnahmen führen zu deutlich mehr Fahrten und die Erlöse verringern sich.

Zu den einzelnen Punkten ist anzumerken:

Verbilligung auf 15,00 €

Antragsbasis für die Verbilligung auf 15,00 € war der im Warenkorb angesetzte Bedarfssatz für Sozialhilfeempfänger. Dieser Betrag wurde später geändert, so dass Sie den Betrag von 23,00 € als angemessen betrachtet haben. Wir bitten Sie, dies dem Sozialausschuss näher zu erläutern.

Wegfall der Ausschlusszeit

Mindereinnahmen

Der Wegfall der Ausschlusszeit war unter dem Aspekt der Kostenneutralität unrealistisch, da hier aufgrund der bestehenden Tarifrelationen erhebliche Mindereinnahmen entstehen würden.

Wir haben hier wegen zwangsläufiger Unsicherheiten bei der Ergebnisdarstellung nicht einen einzigen Betrag der möglichen Mindereinnahmen genannt, sondern je nach Szenario, eine Bandbreite. Für die folgende Darstellung wird die Anzahl Berechtigter in Nürnberg mit 50.000 Personen (bereinigter Wert), der Preis des Sozialtickets weiterhin mit 30,80 € und der Preis der Solo 31 mit 61,50 € (Tarifstand 01.01.2012) angenommen. Dies ergibt bei 12 Monatsmarken pro Person eine jährliche Mindereinnahme von 368,40 €.

Die tatsächliche Mindereinnahme ist abhängig von der Nutzungsquote!

50 % Nutzung (25.000 Personen)	→ 368,40 € x 25.000 = 9,2 Mio. €
25 % Nutzung (12.500 Personen)	→ 368,40 € x 12.500 = 4,6 Mio. €
20 % Nutzung (10.000 Personen)	→ 368,40 € x 10.000 = 3,7 Mio. €
15 % Nutzung (7.500 Personen)	→ 368,40 € x 7.500 = 2,8 Mio. € HR 2012 mit AZ
10 % Nutzung (5.000 Personen)	→ 368,40 € x 5.000 = 1,8 Mio. €

Dargestellt ist hier der gesamte theoretische Minderbetrag. Eine Hochrechnung auf Basis der Markenverkäufe 2012 ergab, dass 7.500 Personen das derzeitige Sozialticket mit Ausschlusszeit nutzen. Dies entspricht einer Nutzungsquote von 15 % und bedeutet für die VAG eine jährliche Mindereinnahme von 2,8 Mio. €.

Mögliche Sprungkosten

Mit der stark steigenden Nutzung in der HVZ entstehen ggf. Sprungkosten, die wir hier allerdings nicht konkret beziffern können.

Auswirkungen auf den Schülertarif

Der Wegfall der Ausschlusszeit hat auch negative Auswirkungen auf die Ausgleichszahlungen nach § 45a PBefG. Wechseln die Azubi/Schüler mit Sozialhilfe von Schülermohnatskarten zum Sozialticket, für das es keine Erstattung nach § 45a gibt, so führt dies zu einer Reduzierung des Erstattungsbetrages von ca. 415.000,00 € im Jahr.

Ausgleich der Mindereinnahmen

Die Finanzierungsmöglichkeiten der Mindereinnahmen wurden im Sozialausschuss klar aufgezeigt und sind:

- Umlage der Ermäßigung auf andere Tarife
- Finanzierung durch die VAG
- Finanzierung durch das Sozialamt/ Stadt Nürnberg

Die Umlage der Ermäßigung auf andere Tarife bedeutet, dass die Vergünstigung durch andere Verkehrsmittelnutzer finanziert werden muss. Im Bereich der Berufstätigen und Auszubildenden gibt es auch Nutzer, deren wirtschaftliche Verhältnisse angespannt sind. Insofern wird durch diese Verlagerung ebenfalls keine soziale Ausgewogenheit erreicht.

Die Finanzierung durch die VAG scheidet aufgrund der Verordnung (EG) 1370/2007 aus. Die Einführung von Sozialtickets fällt in die Zuständigkeit der ÖPNV-Aufgabenträger. Verkehrsunternehmen dürfen nicht die „Subventionierung“ (Preisdefizit) des Sozialtickets übernehmen. Die VO sieht eine Ausgleichspflicht des Aufgabenträgers vor, falls soziale Tarife festgelegt werden und dies Auswirkungen auf die Einnahmen hat. Wir haben in früheren Schreiben bereits darauf hingewiesen, dass wir Tarifvergünstigungen nur dann gewähren können, wenn dafür ein entsprechender Ausgleich geleistet wird. Aktuelles Beispiel ist das ab 01.01.2013 in Erlangen neu angebotene Sozialticket. Die Preisdifferenz muss durch die Stadt Erlangen ausgeglichen werden.

Aufgrund dieser Sachlage müssten die aufgrund einer evtl. Modifizierung des Sozialtickets entstehenden Mindereinnahmen von der Stadt Nürnberg ausgeglichen werden. Im Zuge des erforderlichen Genehmigungsverfahrens ist es aber denkbar, dass auch die bestehende Regelung - die bisher keine Ausgleichszahlungen beinhaltet – durch die Regierung von Mittelfranken auf eine etwaige Ausgleichspflicht der Stadt Nürnberg geprüft wird. Dies könnte bedeuten, dass der Bestandsschutz aus der Vorverbundzeit ggf. aufgehoben wird und eine komplette Neubewertung im Rahmen der VO 1370/2007 erfolgt.

Empfehlung aus Sicht der VAG

Aus folgenden Gründen empfehlen wir, das Sozialticket nicht zu ändern:

- Das Ergebnis der Studie lässt keinen Handlungsbedarf erkennen. Nürnberg-Pass-Besitzer nutzen bereits heute den ÖPNV als Hauptverkehrsmittel und sind mit dem Angebot sehr zufrieden. Die bestehenden Potentialreserven für das Sozialticket liegen beim bestehenden Angebot bei fast einem Drittel der bisherigen Nutzung.
- Alle berechneten Varianten führen zu Mindereinnahmen.
- Die Aufhebung der Ausschlusszeit führt außerdem zu einer Reduzierung der Ausgleichszahlungen für den Schülerverkehr und zu möglichen Sprungkosten bei der Betriebsabwicklung wegen der hohen Nutzung in der HVZ.
- Die durch die Modifizierung entstehenden Mindereinnahmen sind durch die Stadt Nürnberg auszugleichen.
- Im Rahmen der Tarifgenehmigung könnte das gesamte Verfahren geprüft werden und ggf. das Sozialticket in der jetzigen Form nicht mehr zulässig sein.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAG
Verkehrs-Aktiengesellschaft

i. V.



Hermann Klodner

i. A.



Günter Heindel

Anlage